

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
Herrn Dr. Felix Addor
Stauffacherstrasse 65/59g
CH-3003 Bern

| | | | |
|--------------------|-----|-------------|-------|
| Eigentum | | Datum: | |
| Geistiges Eigentum | | Referenz: | |
| E 17. JULI 2008 | | Mail: | |
| Reg. Nr. 501 | | Direktwahl: | |
| z. Ent. | Vie | z. K. | Bern. |
| | | Add | |
| | | Hg | |
| | | J20 | |
| | | pte | lad |

14.07.2008
Ruedi Burkhalter
Ruedi.burkhalter@ospelt.com
+423 377 41 88
+423 377 43 62

Gesetzgebungsprojekt "Swissness" - Einbezug des Fürstentums Liechtenstein

Sehr geehrter Herr Addor

Durch die seit 84 Jahren bestehende Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein sind für die liechtensteinischen Verarbeiter von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowohl die Beschaffungsmärkte als auch die Absatzmärkte zusammengewachsen. Die Schweiz wurde somit ein Heimmarkt und umgekehrt. Die liechtensteinischen Verarbeiter sind den Schweizer Branchenkollegen gleichgestellt. Die Firma Herbert Ospelt Anstalt Die Firma Herbert Ospelt Anstalt ist u.a. Mitglied der fial sowie des schweizerischen Fleischfachverbandes (SFF) und vor der Gründung des SFF auch Mitglied des Vorgängervereines Verbandes Schweizer Metzgermeister (VSM) und der Verbandes Schweizer Fleischwarenfabrikanten (VSF), dies seit 1964.

Die Firma Herbert Ospelt Anstalt beschäftigt in Liechtenstein ca. 900 Mitarbeiter. Der Gesamtumsatz in Bendern beträgt ca. 330 Mio CHF, davon werden Fleischwaren (u.a. die Markenprodukte MALBUNER) im Wert von 90 Mio CHF für den Schweizer Markt produziert, ausserdem Tiernahrungsprodukte in der Grössenordnung von 18 Mio CHF. Im Weiteren gehören zu unserer Firmengruppe weitere Produktionsbetriebe in der Schweiz und in Deutschland. Die Herbert Ospelt Anstalt ist beim Bundesamt für Gesundheit mit der EU-Betriebsnummer (CH254) registriert.

Die Liechtensteinische Lebensmittelversorgung ist voll in diejenige der Schweiz integriert, z.B. sind Coop, Migros- und Denner-Satelliten in Liechtenstein stark positioniert. Das Schweizerische Lebensmittelrecht (SR 817) ist über die Anlage I des Zollvertrages in Liechtenstein unmittelbar anwendbar.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Rohstoffe wie auch in den verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten sind die Regelungen sowohl was den Binnenmarkt Schweiz – Liechtenstein als auch die Aussenwirtschaft betrifft, identisch (siehe Anhang I). Dies auch im Verhältnis zum EWR, da dieser Bereich für Liechtenstein permanent ausgenommen wurde.

Des weiteren wurde zur Sicherung vergleichbarer Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen Wirtschaftsraum Schweiz-Liechtenstein auch eine Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen

Landwirtschaftspolitik, SR 0.916.051.41 abgeschlossen. Diese finanzielle Beteiligung Liechtensteins betrifft Massnahmen in den Bereichen Produktion und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Tierzucht, sowie Ausgaben im Bereich Grundlagenverbesserung. Im Gegenzug wird Liechtenstein an den mit der Marktregulierung zusammenhängenden Einnahmen des Bundesamtes für Landwirtschaft beteiligt. Daraus ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher siebenstelliger Franken-Nettozuschuss Liechtensteins an die Schweiz.

Am vor kurzem durchgeführten Delegationstreffen zwischen den Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft (BWL) und Liechtensteins, welches im Rahmen dieser Vereinbarung abgehalten wurde, wurde auch die Einführung des "Corporate Designs" für Landwirtschaftsprodukte diskutiert. Die liechtensteinische Delegation äusserte Bedenken, dass durch die geplanten Massnahmen Landwirtschaftsprodukte aus Liechtenstein diskriminiert werden. Das BLW sicherte Liechtenstein in diesem Zusammenhang seine volle Unterstützung bei der Sicherstellung des uneingeschränkten Marktzutritts ohne Diskriminierung zu (offizielles Protokoll folgt).

In der von der Herbert Ospelt Anstalt produzierten Produktgruppe sind die regionalen Qualitäts- und Herkunftsangaben (wie Swiss-Garantie) bei der Vermarktung von eminenter Bedeutung. Durch das im letzten Jahr eingeleitete Gesetzgebungsprojekt "Swissness" würde die Liechtensteinische Lebensmittelverarbeitungsindustrie der Möglichkeit beraubt, sich mit "Swissness" im Ausland und im Heimmarkt Schweiz zu positionieren. Dies träfe dann sowohl für die Eigenmarke als auch für Handelsmarkenprodukte mit "hergestellt in Liechtenstein" zu. Die Schweizer Landwirtschaft als auch der Schweizer Handel versucht sich heute schon, über Regionalisierung (z.B. über Swissness-ähnliche Lösungen), gegenüber den Importprodukten zu differenzieren. Diesem Trend müssen wir auch aus dem Produktionsstandort Liechtenstein uneingeschränkt weiter folgen können.

Die neu vorgeschlagenen Vorschriften des Markenschutz- wie auch des Wappenschutzgesetzes können durch liechtensteinische Erzeugnisse nicht erfüllt werden, wenn die Besonderheit der Zollunion nicht berücksichtigt wird

Derzeit sind Z.B. auf dem Schweizer Markt und im gesamten Detailhandel Produkte von uns fest etabliert, die, wie im Handel üblich, mit der Schweizer Fahne des Labels "SCHWEIZER FLEISCH" ausgezeichnet werden müssen. Die Aufbringung weiterer Labels wie „SUISSE GARANTIE“ oder „Bio Suisse“ wurden von unseren Kunden schon mehrfach gefordert. Diese Produkte enthalten zu 90 – 100% Rohstoffe liechtensteinischen oder schweizerischen Ursprungs (je nach Vorschriften des Labelinhabers. Unsere grossen Kunden (Migros, Coop, Manor, Spar etc.) fordern solche speziell ausgezeichnete Produkte, um sich gegenüber der Importkonkurrenz differenzieren zu können. Durch die zusätzlich klare Angabe, dass die Ware im Fürstentum Liechtenstein hergestellt worden ist, besteht auch keine Täuschung des Kunden im Sinne von Art. 18 des Lebensmittelgesetzes.

Für die liechtensteinischen Lebensmittel- und Tiernahrungsproduzenten ist es eminent wichtig, dass in allen Ländern die Produkte, die hauptsächlich aus Rohwaren aus der Zollunion Schweiz/Liechtenstein hergestellt sind, entsprechend mit Abbildungen verkauft und mit der Fahne beworben werden können (zum Beispiel ist das Logo von SUISSE GARANTIE mit einer Schweizer Fahne kombiniert).

Unser Ziel ist die Gleichbehandlung zur Verwendung der Swissness Auszeichnung für in Liechtenstein produzierten Lebensmittel zu erreichen, mit gleichen Rechten und Pflichten.

Eine Lösung für dieses Problem besteht unseres Erachtens darin, dass Spezialnormen im Lebensmittelrecht vor den allgemeinen Normen im Markenschutzgesetz der Vorrang eingeräumt wird, wie dies sowohl Kantonschemiker als auch die „fial“ im Rahmen der Vernehmlassung beantragt hatten. Dies würde das Beibehalten des Status quo im Lebensmittelsektor bedeuten. Ob allenfalls dann das Wappenschutzgesetz noch angepasst werden müsste, wäre zu klären.

Wenn der Vorrang des Lebensmittelrechtes nicht umsetzbar wäre, sähen wir die folgende weitere Möglichkeit:

Mit der Umsetzung des Vorentwurfes des Markenschutzgesetzes würde auch der Art. 13, Abs. 2, Bst. d folgendermassen geändert:

Der Markeninhaber kann anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 vom Markenschutz ausgeschlossen ist, so insbesondere:

- alte Fassung: unter dem Zeichen Waren ein- oder auszuführen;
- neue Fassung: unter dem Zeichen Waren ins oder aus dem **schweizerischen Zollgebiet** zu verbringen;

Hier wird explizit vom "schweizerischen Zollgebiet" gesprochen, das das Fürstentum Liechtenstein über den Zollvertrag von 1923 mit einschliesst. Wir sähen deshalb die Möglichkeit, das Markenschutzgesetz so zu gestalten, dass es im Bereich des Warenverkehrs für das "**schweizerische Zollgebiet (inklusive den Zollanschlussgebieten)**" gilt und somit auch für entsprechende Erzeugnisse aus dem Fürstentum Liechtenstein.

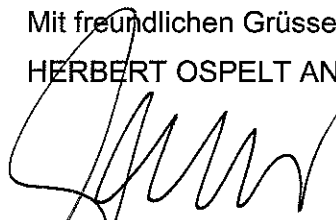
Diesbezügliche Gespräche mit der Liechtensteinischen Regierung haben gezeigt, dass diese gewillt ist mitzuhelfen hier eine entsprechende Lösung zu suchen und zu finden.

In jedem Falle ist es sehr wichtig für uns, dass sowohl das Wappenschutz- wie auch das Markenschutzgesetz derart abgefasst werden, dass die liechtensteinische landwirtschaftliche Urproduktion und Verarbeitungsindustrie (Waren der Zolltarifpositionen 01-24) gegenüber derjenigen der Schweiz nicht benachteiligt wird.

Wir bitten Sie, unser wichtiges Anliegen aufzunehmen und in Ihre Botschaft entsprechend zu integrieren.

Mit freundlichen Grüssen

HERBERT OSPELT ANSTALT



Jörg Asshauer
CEO



Ruedi Burkhalter
CIO

Verteiler: - Amt für Handel und Transport, Vaduz, Herrn Wilfried Pircher
- Liechtensteinische Industrie und Handelskammer, Vaduz, Herrn Josef Beck

Anhang I:

Wichtigste rechtliche Grundlagen für den gemeinsamen Binnenmarkt Schweiz – Liechtenstein und den gemeinsamen Aussenhandel (nicht vollständig):

Zollvertrag: Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet¹ mit den Anlagen I und II.

Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB)²:

Auszug:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt Ausstellung und Gebrauch der im Aussenhandel verwendeten Ursprungsbeglaubigungen und Ursprungsdeklarationen.
- 2. Sie gilt in der Schweiz und ihren Zollanschlussgebieten.**

Laut Art. 1 Abs. 2 ist Liechtenstein in die VUB Verordnung mit einbezogen, da Liechtenstein gemäss Zollvertrag von 1923 dem schweizerischen Zollgebiet (Art. 1) angeschlossen wurde. Die Handelskammern bzw. die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer bestätigen für liechtensteinische Ursprungsprodukte (gemäss VUB) den **Ursprung Schweiz**.

Zusatzabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Gemeinschaft **über die Einbeziehung des Fürstentums Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen**³. Abgeschlossen und in Kraft getreten am 27. September 2007.

Damit wurde Liechtenstein in das Abkommen zwischen der EG und der Schweiz über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁴ (Bilaterale I) einbezogen.

¹ SR 0.631.112.514

² VUB SR 946.31

³ SR 0.916.026.812

⁴ SR 0.916.01.026.81